

4.1.3 Exkurs: Diskussionen über obligatorische Abstimmungen

Im Gegensatz zur Schweiz, wo alle Verfassungsänderungen vom Volk abgesegnet werden müssen, besteht ein solcher Automatismus in Liechtenstein nicht. Es sind aber schon mehrfach Diskussionen über die Einführung von obligatorischen Volksabstimmungen aufgeflammt. Konkret wurde dies 1972 mit einer Volksinitiative:

1972: Initiative betreffend obligatorische Volksabstimmung über Hochleistungsstrassen

Die Volksinitiative stand im Kontext eines Anfang der 1970er-Jahre diskutierten Projektes einer Hochleistungsstrasse als Verbindungsstück zwischen Österreich und der Schweiz durch das Liechtensteiner Unterland. Vorausgegangen war ein Landtagsbeschluss zu einem Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen am 12. Juni 1969 (LGBL. 1969.039). Ziel der Initiative war es, Regierungsprojekte über Hochleistungsstrassen obligatorisch einer Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Initiative wurde am 30. Januar 1972 als formulierte Initiative bei der Regierung angemeldet, am 5. Februar kundgemacht. Am 17. März 1972 wurden 1152 gültige Unterschriften fristgerecht eingereicht.

Im Bericht an den Landtag vom 28. März 1972 äusserte die Regierung Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit: «Nach Meinung der Regierung könne gemäss Verfassung zur Volksabstimmung nur unterbreitet werden, wenn es sich um Normsetzung oder Akte des Landtages handle. Ein von der Regierung genehmigtes generelles Projekt (oder Plan) stelle jedoch eine Verwaltungstätigkeit und nicht eine Tätigkeit der gesetzgebenden Behörde dar und könne deshalb nicht der Volksabstimmung unterbreitet werden.» (Beilage zur öffentlichen Landtagssitzung vom 4. April 1972, Landtagsprotokoll 1972. Konjunktiv im Original)

Der Staatsgerichtshof kam in einem Gutachten vom 25. Juli 1972 (Sitzung am 6. Juli), welches er im Auftrag des Landtages erstellte, zum selben Ergebnis. «Wenn der zweite Absatz von Art. 6 der eingebrachten Initiative verlangt, dass der von der Regierung beschlossene Verwaltungsakt der Volksabstimmung zu unterbreiten ist, so schafft die Initiative damit ein Verwaltungsreferendum, das in der Verfassung keine Stütze findet. Das rechtsstaatlich-demokratische Prinzip würde damit durchbrochen.»

Die FBP und die VU hatten allerdings Verständnis für das Anliegen der Initianten und lancierten jeweils eine Gesetzesinitiative im Landtag. Abgeordnete der FBP brachten am 4. April 1972 einen Gesetzesvorschlag betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen in den Landtag ein. Kernpunkt war dabei der neue Art. 6 Abs. 3, wonach die Genehmigung genereller Projekte durch ein besonderes Gesetz erfolgen sollte, welches referendumsfähig wäre. Der StGH wies in seinem Gutachten darauf hin, dass das Projekt dann mit allen Details zum Inhalt des Gesetzes gemacht werden müsste. «Es